

sich genomen / darstrecken / den arbeytern auff yden
lohntag vnuorzüglich lohnen / vnd einem jeden sei-
nen lohn mit barem gelde / vnd nicht mit whar ent-
richten. Würde aber ein Schichtmaister vber das /
ymandes mit der zupus auff sich nehmen / es were
Vorleger oder Gewergke / vnd den arbeytern so das
Ketardat verschinen / auff iden lohntag / nicht mit
barem gelde / vnd sunsten mit einicher andern whar
lohn / sich damit entschuldigē wollen / das er die
zupus auff sich genomen / vnd nicht einbringen
kōnde. Derselbig Schichtmaister soll seines ampts
von stundan entsatzt / vn̄ förder zu keinem Ampt ge-
braucht werden / bey vormeidung vnser ernste straff
Nette aber einich Vorleger odder Gewergke / auß-
beut bey dem Auszteiler stehende / die er vor zeit des
Ketardats zu vorlegung seiner theil / nicht bekommen
konde / damit soll es innhalts vnser vorgestellten Or-
denung gehalten werden / dornach sich ein yder ha-
be zurichten. Gegeben vnd angeschlagen auff
Sant Annaberg am Montag nach Erhardi Anno
domini xv. hundert vnd im xij. ihare.

¶ Der C. vij. Artickel.

Wie es nun hinfürder mit den Schuldi-
gern soll gehalten werden.

Es sol auch nun hinfürder / kein Einwoher /
Hausgenos / oder zukünling / auff sant Annaberg
einicher schuld / szo er andern zubezalen schuldig /
gefreyet sein. Allein soll denselbigen allen zu iren teyl-
len / so sie alda erarbeyten / auch zu iren auszteilung-
en / bis sie die in ire geweher bekommen / nicht ver-
holffen

J holffen